

RS UVS Vorarlberg 1995/10/25 3-1-42/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1995

Rechtssatz

Ziehen die Antragsteller im Berufungsverfahren den Antrag auf grundverkehrsbehördliche Bewilligung zurück, so ist der mit Berufung angefochtene Bescheid der Grundverkehrs-Landeskommission ersatzlos zu beheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at